



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2017
Laufende Nr.:	250-4

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 11. April 2017**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 5 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl S.369), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 18. Juni 2010, zuletzt geändert durch § 1 der Satzung vom 25. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK)“ wie folgt gefasst „(GVBl S. 686)“. Das Wort „Fachhochschule“ wird gestrichen und das Wort „gültigen“ wird durch das Wort „geltenden“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kenntnisse“ die Worte „ , Fertigkeiten und Kompetenzen“ neu eingefügt. Nach dem Wort „überfachliche“ wird das Wort „Kenntnisse“ neu eingefügt.

b) Als Absatz 3 wird neu eingefügt:

„¹Die AbsolventInnen des Studiengangs verfügen über vertieftes und erweitertes Wissen des Wirtschaftsingenieurwesens, welches auch an neueste Erkenntnisse dieser Fachrichtung anknüpft. ²Zusätzlich sind sie mit mehreren aktuellen technologie- oder branchenbezogenen Herausforderungen des Wirtschaftsingenieurwesens vertraut. ³Auf dieser Grundlage können sie selbstständig und im Team innovative Lösungen für technisch-wirtschaftliche Problemstellungen erarbeiten. ⁴Dabei sind sie imstande, neue Kenntnisse über den Problemkontext zu gewinnen, neue Methoden, Verfahren oder Vorgehensweisen zu entwickeln und Wissen aus verschiedenen angrenzenden Bereichen zu integrieren. ⁵Sie sind befähigt, das Fachwissen des Wirtschaftsingenieurwesens und dessen berufspraktische Anwendung zu erweitern und den jeweiligen Stand des Fachwissens kritisch zu reflektieren. ⁶Die AbsolventInnen haben die nötigen Kompetenzen, um komplexe Tätigkeiten oder Projekte des Wirtschaftsingenieurwesens zu leiten und zu gestalten, auch mit neuen strategischen Ansätzen. ⁷Sie haben ferner die Voraussetzungen zur Übernahme von Führungsverantwortung in Organisationen, speziell in technisch orientierten Unternehmen und verstärkt im internationalen Umfeld.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Dem neuen Absatz 4 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Der Studiengang erweitert die Beschäftigungsfähigkeit deutlich, insbesondere um die betrieblichen Einsatzfelder Consulting, Technologie- und Innovationsmanagement sowie Unternehmensleitung.“

3. § 10 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2017/18 oder später aufnehmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese vierte Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 11. April 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 26. April 2017

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 26. April 2017 in der Hochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 26. April 2017 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. April 2017.